

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 387/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel Max S [REDACTED],
T[REDACTED]/Israel, P[REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

G e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

Die Behörde hat den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zunächst durch Bescheid vom 27. Juni 1962 mangels Mitwirkung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Gegenvorstellungen des Klägers hat sie sodann innerhalb der Klagefrist mit Schreiben vom 15. August 1962 für den Fall baldiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen eine sachliche Nachprüfung und gegebenenfalls eine Abänderung ihres Bescheids in Aussicht gestellt, allerdings zugleich zur Fristwahrung Klageerhebung empfohlen. Mit Bescheid vom 16. März 1965 hat die Behörde über den Antrag

- 3 -

sachlich entschieden, ohne auf den ersten Bescheid einzugehen. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, bei dem Bescheid vom 16. März 1965, der allein angefochten ist, handele es sich um eine Entscheidung im Zweitverfahren, die gerichtlich nur auf Ermessensfehler nachprüfbar sei.

Die Beschwerde sieht bezüglich der Einordnung als Zweitbescheid eine Abweichung von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RzW 1965, 465 und rügt weiter die Nichtbeachtung der vom Bundesgerichtshof zum Zweitverfahren dargelegten Grundsätze. Darauf läßt sich die Zulassung der Revision nicht gründen.

Das angefochtene Urteil beruht nicht auf den Erwägungen zur rechtlichen Einordnung des Bescheids vom 16. März 1965 und zur Ausgestaltung des Zweitbescheidverfahrens. Der Tatrichter prüft hilfsweise, ob ein Rechtsanspruch des Klägers auf die begehrte Entschädigung besteht und verneint das aus tatsächlichen Gründen. Diese rechtlich unangreifbare Begründung trägt das angefochtene Urteil. Entgegen der Meinung der Beschwerde hat sich das Berufungsgericht eine eigene Überzeugung von Bestehen und Ausmaß der Leiden des Klägers und vom Ursachenzusammenhang mit der Verfolgung gebildet. Daß es sich dabei auf die beigezogenen Gutachten stützt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Angriffe gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung können nicht zur Zulassung der Revision führen.



Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft
der Fall nicht auf.

Dr. Thum

Dr. Lang